



Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

E-Commerce Recht

Urheberrecht

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



- Computerprogramme
 - Rechte und deren Übertragbarkeit
 - Freie Werknutzungen
 - Umgehungsschutz
- Datenbanken
 - "Wesentliche Investition"
 - Freie Werknutzungen
- Recht am eigenen Bild
- Technische Schutzmaßnahmen
- Rechtsdurchsetzung
 - Auskunftsanspruch



Computerprogramme Wann sind sie Werke?

- Geschützt als Werke der Literatur
 - Achtung: "eigene geistige Schöpfung", nicht "eigentümlich"
 - » Schutzniveau daher wohl noch etwas niedriger!
 - » Auch schon kurze Programmfragmente können geschützt sein
 - Nicht geschützt sind der Algorithmus, die Idee, das Benutzerinterface, ...
 - » Andere Schutzrechte möglich (UI etwa als Grafik)
- Grundprinzip: Würde ein Zweiter bei gleicher Aufgabenstellung ein anderes Programm schreiben → Schutz!
 - Sobald bei der Programmierung "Kreativität" ins Spiel kommt
 - » Beispiel: Verschiedene Klassenhierarchien möglich und sinnvoll!
- Der Schutz umfasst alle Ausdrucksformen
 - Also Quellcode, ausführbarer Code, Entwurfsmaterialien etc.
 - » Wohl nicht mehr: Pflichtenheft (→Literatur)
 - Abgrenzung: Formale Strenge ("Syntax")



Computerprogramme von Dienstnehmern

- Grundprinzip: Auch Arbeitnehmer bleiben Urheber und Inhaber aller Rechte aus den Werken, die sie erstellen
 - **Regelung im Dienstvertrag notwendig!**
 - » **Sonst: Einklagbares Recht des Dienstgebers auf Übertragung**
- Computerprogramme: Umgekehrt!
 - **Keine Regelung im DV → Alle Recht beim Arbeitgeber**
 - » **Unbeschränktes Werknutzungsrecht**
 - **Beim Urheber verbleiben die Persönlichkeitsrechte**
 - » **"Ich habe das Programm geschrieben!"**
 - **Achtung: Ausschließlichkeit!**
 - » **D.h., der Urheber darf das Programm selbst nicht mehr verwenden und auch keine Teile woanders einbringen!**
 - **Anders gewünscht: Expliziter Vorbehalt im Vertrag nötig**
- **DG kann bestimmen: Titel, Anführung der Programmierer**



Freie Übertragbarkeit

- Ist nichts anderes vereinbart worden, so darf der DG:
 - Auch ohne Einwilligung der Urhebers an Dritte übertragen
 - » Betrifft sowohl Lizenzen als auch die Software an sich!
 - Änderungen am Programm vornehmen und diese zusammen veröffentlichen: Kein "Entstellungsschutz"
 - » Bugfixes, Weiterentwicklungen, ...
 - Das Werk "auf Eis" legen
 - » Kein Entziehungsanspruch bei Nichtausübung
- Grundgedanke: Der Urheber wurde durch den Lohn bereits einmal entsprechend bezahlt
 - Hier wenig "Kunst", sondern mehr "Kommerz" beim Schaffen!
- Achtung: "Dienstnehmer in Erfüllung seiner Dienstpflichten"
 - Gilt nicht für Werkvertragnehmer: Explizit regeln!
 - Ebenso: Studenten, Familienmitglieder, ...



- Explizit ausgeschlossen:
 - Freie Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch
 - Kopieren in Klassenstärke
 - Ausstellungszwecke in Museen, etc.
- Dafür besondere Rechte
 - » Achtung: Diese können auch per Vertrag (EULA!) nicht ausgeschlossen werden!
 - Sicherungskopien erstellen
 - » Keine Beschränkung der Anzahl
 - Können auch mehrere sein, nicht nur eine; je nach Wert/Bedeutung
 - » Ausschließlich zur Sicherung des Erhalts, d.h. gegen Verlust
 - Daher kein "Live-Backup" möglich → "Verfügbarkeit", kein "Erhalt"
 - Untersuchung von außen: Blackbox Test
 - » Nur durch normale und erlaubte Handlungen
 - » Erlaubt auch die Schaffung von Konkurrenzprodukten!

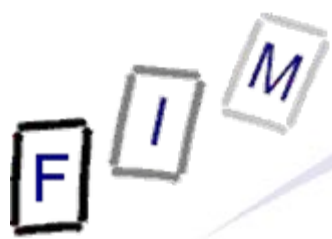


- Weitere besondere Rechte
 - Dekompilierung: Whitebox Test
 - » Nur für Informationen, die anders nicht erhältlich sind
 - Sobald Sie der Urheber verkauft → Vorbei!
 - » Nur für Interoperabilität mit unabhängig geschaffenem Programm
 - » Nur durch Nutzungsberechtigten an legalem Werkstück
 - » Nur im notwendigen Ausmaß
 - » Keine Weitergabe an Dritte
 - » Keine Schaffung eines Konkurrenzproduktes damit
 - Vervielfältigung/Bearbeitung für bestimmungsgem. Nutzung
 - » Laden von Server auf Client, laden in Hauptspeicher, dynamischen Linken, Konfiguration, ...
 - Alles was **erforderlich** ist für die bestimmungsgemäße Nutzung
 - » Dies schließt **nicht** aus:
 - Rechneranzahl- bzw. CPU-Anzahl-Beschränkungen



Der Umgehungsschutz für Computerprogramme

- Werden Computerprogramme durch techn. Maßnahmen geschützt, so sind diese selbst vom Gesetz geschützt
- Verboten ist:
 - In Verkehr bringen, Besitz zu Erwerbszwecken von
 - Speziellen Mitteln zur Umgehung der Schutzmaßnahmen
- Die "Mittel" sind allerdings stark eingeschränkt
 - **Allein** dazu bestimmt, die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen zu **erleichtern** oder zu **ermöglichen**
 - Beispiele:
 - » Nachbau-Dongles
 - » Kopierschutz-Knackprogramme
 - » Lizenzschlüssel-Generatoren
- Erlaubt sind: Privater Besitz und Verwendung
 - **Achtung: Nur bei legalem Programm!**
 - » **Sonst "normale" Urheberrechtsverletzung!**



Datenbank vs. Datenbankwerk

- Datenbank: Systematische Sammlung von Daten
 - Diese müssen einzeln zugänglich sein
 - » D.h. Abfrage nach bestimmten Elementen möglich
- Datenbankwerk = "Normales" Sammelwerk
 - Benötigt: Kreative Auswahl, Zusammenstellung, Reihung, ...
- Achtung: Der Schutz einer Datenbank ist unabhängig vom Schutz ihrer Elemente!
 - Die Fakten oder sonstige Daten können von anderen geschützt sein oder auch frei!
- Schutz für "bloße" Datenbanken: EU Richtlinie als Grundlage
 - Ihr Sinn ist umstritten: In den USA gibt es kein entsprechendes Recht und dort existieren (und entstehen neu) sehr viel mehr Datenbanken!
 - » Stattdessen starke vertragliche Einschränk. bei der Benutzung!



"Wesentliche Investition"

- "Bloße" Datenbank, d.h. kein Werk, ist nur dann geschützt,
 - wenn eine wesentliche Investition erfolgte, und
 - diese für Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung erfolgte
- Es handelt sich also um einen besonderen Investitionsschutz
 - Nicht wirklich zum Urheberrecht gehörend!
- Achtung: Die Datenerzeugung ist nicht anrechenbar!
 - Schützenswert ist nur, wenn schon vorhandene Daten in einer Datenbank gesammelt werden!
 - » Nicht: "Geordnet" → Sammelwerk!
- Dauer des Schutzes: 15 Jahre
 - Aber: Nach Art oder Umfang wesentlich geändert → Neu!
 - » Dies gilt für die gesamte Datenbank, nicht nur geänderte Teile
 - D.h., bei laufender Wartung läuft der Schutz nie ab (ewig)



"Wesentliche Investition": Beispiele

- Alle Links zu einem bestimmten Thema
 - Nicht kreativ, daher kein Werk
 - » Datenbankwerk: Auswahl aus obiger Liste!
 - » Teilmenge → Werk; Vollständigkeit → Bloße Datenbank
 - Personalaufwand für Suche und Bewertung zählt
- Postumfrage und Eingabe der Daten
 - Portokosten, Personalaufwand
- Callcenter nimmt Rennpferd-Startmeldungen entgegen
 - Dies ist Erzeugung und nicht Beschaffung!
 - » Das Rennen kann ohne Anmeldung nicht durchgeführt werden
- Spielplan für eine Fußball-Liga
 - Ohne Plan keine Spiele → Erzeugung → Kein Schutz
- Sammlung von Spielplänen aus Zeitungen und Eingabe
 - Beschaffung → Geschützt

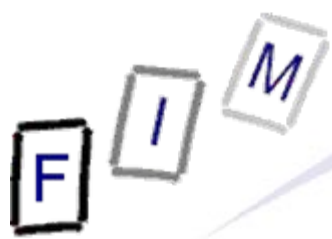


Freie Werknutzungen bei Datenbanken

- Erlaubt sind:
 - Unwesentliche Teile zu vervielfältigen, verbreiten, senden, wiedergeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen
- "Wesentlich": Nach Art oder Umfang
 - Nur die wenigen "teuren" Elemente der DB → Wesentlich
 - Vielen Teile der DB → Wesentlich
 - Beurteilung erfolgt nach der Investition
- Zusätzlich verboten:
 - Wiederholte und systematische Verwertungshandlungen unwesentlicher Teile, sofern dies normaler Verwertung entgegensteht oder Herstellerinteressen unzumutbar beeinträchtigt
 - » Soll dagegen helfen, jeden Tag einen anderen kleinen Teil zu kopieren und so langsam die gesamte Datenbank!



- eBay: Dies ist jedenfalls eine (technische!) Datenbank
 - Fraglich ist ev. die wesentliche Investition
 - » Inzwischen ist aber einiges an Prüfung erforderlich, ob es sich um ein verbotenes Angebot handelt → Eher geschützt
 - » Verboten ist daher die automatische Auswertung, egal wie
 - Screen-Scraping ebenso wie offizielle Schnittstellen (ohne Lizenz!)
- Linksammlungen: Entweder Werke oder geschützt DB
 - Kopieren ist nicht erlaubt!
- Stellenanzeigen: Geschützte Datenbank
- Nachrichtenartikel: Geschützte Datenbank
 - Achtung: Kurze Ausschnitte (1-2 Sätze) + Link auf Voll-Artikel sind freie Werknutzung! (Paperboy-Entscheidung)
 - » Beeinträchtigen auch nicht die normale Verwertung
 - Link auf Volltext = Anregung zur Nutzung



Recht am eigenen Bild

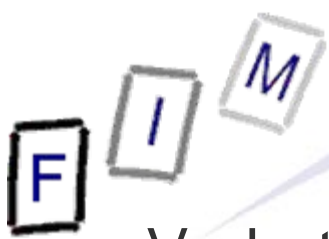
- Bildnisse einer Person dürfen nicht "verbreitet" werden, wenn berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden
 - Einschränkungen: "Personen der Zeitgeschichte"
 - » "Absolute" (immer) und "Relative" (aktuell, beschränkter Bereich)
 - "Verbreitung" hier **nicht** im Urheberrechtlichen Sinne!
 - » Hauptteil ist das Veröffentlichungsverbot
 - Betrifft Fotos, Gemälde, Karikaturen, etc.
 - » Grenze: Solange die Person noch erkennbar ist
- Achtung: Separat vom Urheberrecht am Bild!
 - Fotograf hat Rechte, ebenso (andere!) der/die Abgebildete
- Beispiele:
 - Klassenfotos im Internet: Nur mit Zustimmung der Eltern
 - Mitarbeiterfotos: Bei Personen mit Außenkontakt kann aber eine Verpflichtung zur Zustimmung bestehen!
 - Aufnahme peinlicher Szenen mit Kamera-Handys

Technische Schutzmaßnahmen (1)

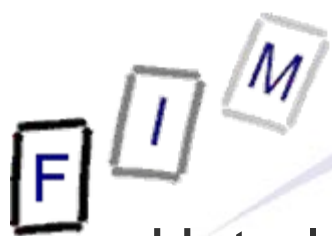


- Betrifft alle Arten von Werken **außer** Computerprogrammen
 - Musik, Videos, Bücher, Musiknoten, Songtexte etc.
- Techn. Maßnahmen zum Schutz oder Einschränkung der Verletzung von Ausschließlichkeitsrechten sind geschützt
- Voraussetzung: Im normalen Betrieb dazu bestimmt und in der Lage, Rechtsverletzungen zu verhindern/einzuschränken
 - Varianten: Zugangskontrolle, Umcodierung oder Mechanismus zur Vervielfältigungskontrolle
 - » Beispiel: Lizenz-Generatoren/-schlüssel, DRM, Copy-Bit, Verschlüsselungen, Broadcast-Flag, Macro-/Nagravision, ...
 - Normalbetrieb = Einlegen, ausführen → Geht oder geht nicht
- Vorrichtungen oder Dienstleistungen hierfür
 - Auch wenn nur dafür angepriesen, aber objektiv ungeeignet!
 - **Hauptsächlich** dafür entworfen, hergestellt oder angepasst
 - » Alternativnutzung müsste praktische Relevanz besitzen!

Technische Schutzmaßnahmen (2)

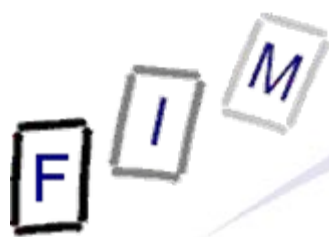


- Verboten ist:
 - Vorsätzliche oder **fahrlässige** Umgehung solcher Maßnahmen
 - Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf, Vermietung
 - Besitz zu kommerziellen Zwecken
 - Werbung für Verkauf oder Vermietung
 - Erbringung von Umgehungsdienstleistungen
- Achtung: Unerheblich ob die Handlung sonst erlaubt wäre!
 - Umgehung von DRM bei einem gekauften eBook, um dieses besser lesen zu können (z.B. Blinde) → Strafbar!
 - » Erlaubt die Abschaffung der Privatkopie
- Ausnahme: Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich zum eigenen Gebrauch eines Dritten
 - Es besteht keine **strafrechtliche** Verantwortung
 - Sonst: 6 Monate bzw. 360 Tagessätze
 - Aber weiterhin **verboten** (Schadenersatz, Unterlassung)!

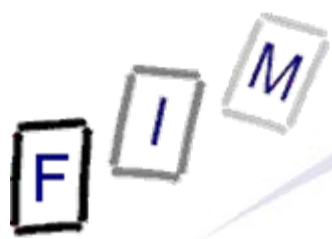


Rechtsdurchsetzung

- Unterlassung: "Gefährlichster" Anspruch
 - Einmaliger Verstoß (oder entsprechende Gefahr) reicht aus
 - Kein Verschulden erforderlich!
 - » Beihilfe setzt jedoch bewusste Förderung voraus
 - Siehe auch Providerhaftung und deren Privilegierungen
- Beseitigung: Typischerweise von Kopien/Herstellungsmitteln
 - Internet: Entfernen aus Google-Cache, Web-Archive, ...
- Urteilsveröffentlichung: Kann sehr teuer sein
 - Auch im Internet (kein Popup, gleiche Stelle, wochenlang, ...)
- Angemessenes Entgelt: "Nach-Lizenzierung"
- Schadenersatz/Gewinnherausgabe
 - Exakter Schaden, sonst pauschal doppelte Lizenzgebühr
 - Beinhaltet auch Anspruch auf Rechnungslegung
- Strafrecht: Auch für Firmeninhaber
 - Wer Eingriffe durch Bedienstete nicht verhindert



- Aufgrund des Datenschutzes dürfen Provider keine Zuordnung IP-Adresse \Leftrightarrow Name für Dritte vornehmen
 - Derzeitige Judikatur: Auf formloses Ersuchen eines Gerichts hin sind vorhandene Daten zu übermitteln
- Siehe Vorratsdatenspeicherung!
 - Soll sicherstellen, dass tatsächlich Daten vorhanden sind, die dann abgefragt werden können
 - Soll festlegen, wer genau wann Zugriff darauf erhält
- Derzeit (insbesondere in D): Strafanzeige wegen Kopieren
 - » Inzwischen wird dies teilweise von den Gerichten abgelehnt!
 - Staatsanwaltschaft befragt Provider
 - Staatsanwalt stellt Verfahren wegen Geringfügigkeit ein
 - Musikindustrie begehrt Akteneinsicht
 - Musikindustrie beginnt Zivilklage gegen nur bekannte Person



- Computerprogramme sind besonders stark geschützt
 - Kopieren ist eben sooo einfach!
- Datenbanken besitzen besonderen Schutz der Investition
- Die Umgehung von Schutzmaßnahmen ist "gefährlich"
 - Vielen entsprechende Geräte, Programme etc. sind verboten
 - » Siehe auch Prozess Heise vs. Musikindustrie wegen AnyDVD
- Urheberrechtsverletzungen sind einfach zu vermeiden
 - Einfach nur eigene Werke verwenden!
 - Verletzungen können sehr teuer kommen:
 - » Unterlassungsaufforderung
 - » Schadenersatz + Lizenz + Urteilsveröffentlichung

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!